Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1283

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5068/67

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats betreffend Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats betreffend Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist in Aussicht genommen, eine Regelung mit gemeinsamen Getreidepreisen bereits mit dem Wirtschaftsjahr 1967 bis 1968 in Kraft zu setzen. Mit seiner Entschließung vom 15. Januar 1964 hat der Rat das Niveau beschlossen, auf dem diese Preise liegen müßten. Die gemeinsamen Schwellenpreise, die folglich ab 1. Juli 1967 angewandt werden müßten, sind in einigen Fällen durch bedeutende Unterschiede von den in den Mitgliedstaaten am Ende des Wirtschaftsjahres 1966 bis 1967 geltenden Schwellenpreisen getrennt. Diese Unterschiede müssen beim Übergang auf das neue Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden, soweit dies erforderlich ist, um Störungen im Bereich der Preise, der Handelsströme und der Versorgung der Märkte in der Gemeinschaft zu vermeiden.

In einigen Mitgliedstaaten werden die für Juni 1967 geltenden Schwellenpreise bei einigen Getreidearten niedriger sein als der vorgesehene gemeinsame Schwellenpreis. Diese Lage könnte vor Ablauf des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres zur Anlage von Vorräten aus Importgetreide führen, das nach dem Inkrafttreten der neuen Preise auf dem Markt abgesetzt werden könnte. Dadurch könnte die Preisbildung während der ersten Monate der einheitlichen Regelung für die Getreidepreise empfindlich gestört werden. Das wirksamste Mittel zur Vermeidung dieser Lage dürfte in Fällen, in denen der Unterschied zwischen dem Preis in einem Mitgliedstaat und den künftigen gemeinsamen Preisen bedeutend ist, darin bestehen, die Preise der betreffenden Getreidevorräte, deren Bestand am 30. Juni 1967 aufgenommen worden ist, durch eine Abgabe auf das für den nächsten Tag erwartete Niveau zu bringen, wobei ein Pauschalbetrag in Abzug zu bringen ist, der den verauslagten Lagerungskosten entspricht. Um die erwähnte Bestandsaufnahme zu erleichtern, muß ausnahmsweise bestimmt werden, daß die Importeure verpflichtet werden können, die Verwendung der Waren anzugeben.

Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen auf dem Gerste- und Maismarkt in Italien ist in Aussicht genommen, Gemeinschaftsvorschriften zu erlassen, durch die dieser Mitgliedstaat ermächtigt wird, vorübergehend Maßnahmen zu treffen, mit denen auf seinem Markt der für diese Getreidearten beim Inkrafttreten der gemeinsamen Preise entstehende Preis vermindert wird. Falls Italien tatsächlich diese Maßnahmen trifft, muß ihrer Auswirkung auf die Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Abgabe auf die Lagerbestände zu erheben oder nicht.

Die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1967 bis 1968 geltenden Interventionspreise an gleich welcher Stelle der Gemeinschaft können auf Grund des Inkrafttretens eines einheitlichen Systems abgeleiteter Preise sich erheblich von dem unterscheiden, was sie an der gleichen Stelle zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1966 bis 1967 gewesen waren. Falls ein Mitgliedstaat auf Lagerbestände, die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhanden sind, eine Entschädigung zahlt, muß diese Entschädigung für den betreffenden Ort dazu bestimmt sein, höchstens die Folgen auszugleichen, die für den Lagerhalter durch das Inkrafttreten eines Interventionspreises im Monat Juli eingetreten sind, der niedriger ist als der Interventionspreis, der für den gleichen Ort im Juni gegolten hatte.

Durch die Wirkung der oben angekündigten Maßnahmen und der Verkäufe, die von den Interventionsstellen ab 1. Juli 1967 zu einem über dem Interventionspreis liegenden Preis getätigt werden, werden die Grundgetreidearten von diesem Zeitpunkt ab in der ganzen Gemeinschaft zu gemeinsamen Preisen zur Verfügung stehen. In den Mitgliedstaaten, bei denen vorgesehen ist, daß der gemeinsame Schwellenpreis unter dem im Juni 1967 geltenden Schwellenpreis liegen wird, kann der Markt für Verarbeitungserzeugnisse auf Getreidebasis am Ende des Wirtschaftsjahres 1966 bis 1967 und zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1967 bis 1968 schwerwiegend gestört werden, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Verbraucher, wenn diese Erzeugnisse schon am 1. Juli ohne Abschöpfung aus anderen Mitgliedstaaten und mit dem auf der Grundlage des gemeinsamen Preises für die anderen Herkunftsländer berechneten Abschöpfungssatz eingeführt werden. Dem kann abgeholfen werden, indem für den Monat Juli als Übergangsmaßnahme und im Hinblick auf das Inkrafttreten gemeinsamer Preise die gegenüber dritten Ländern im Juni anwendbare Abschöpfung und der bewegliche Teil der innergemeinschaftlichen Abschöpfung

beibehalten werden, der gegenwärtig den Getreidepreisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten entspricht, so wie er gegebenenfalls im Juni anwendbar sein wird. Damit diese Maßnahmen wirksam angewandt werden können, muß im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Beibehaltung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse und die betreffenden Zeitabschnitte vorgesehen werden.

Im Hinblick auf das für den 1. Juli 1967 vorgesehene Inkrafttreten der einheitlichen Preisregelung für Getreide sowie zur Erleichterung der Anwendung der Übergangsmaßnahmen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, muß untersagt werden, daß die Abschöpfung und die innergemeinschaftliche Erstattung für alle Geschäfte mit der Verordnung Nr. 19 unterworfenen Erzeugnissen, die von dem vorerwähnten Zeitpunkt an zu tätigen sind, im voraus festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Liegt in einem Mitgliedstaat der im Monat Juni 1967 gültige Schwellenpreis für Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Sorgho oder Dari um mehr als 2 Rechnungseinheiten je Tonne unter dem im Monat Juli 1967 gültigen gemeinsamen Schwellenpreis, so stellt der betreffende Mitgliedstaat die Lagerbestände fest, die am 30. Juni 1967 beim Handel und der Verarbeitungsindustrie bestehen; der Mitgliedstaat erhebt auf diese Bestände, wenn sie eine Mindestmenge überschreiten, eine Abgabe, die gleich ist dem um eine Rechnungseinheit je Tonne verminderten Unterschied zwischen beiden Schwellenpreisen.

2. Italien kann jedoch die in Absatz 1 genannte Abgabe auf die Lagerbestände nicht oder nur zum Teil erheben, wenn es vom 1. Juli 1967 an gemäß einer zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen gemeinschaftlichen Regelung die Abschöpfung auf Gerste und Mais ermäßigt.

Erhebt Italien keine Abgabe auf die Lagerbestände, so wendet es unbeschadet jeder anderen Abgabe die in der gemeinschaftlichen Regelung vorgesehen werden könnte, bei Lieferungen von Gerste und Mais nach anderen Mitgliedstaaten während der Monate Juli und August 1967 eine Abgabe von 8 Rechnungseinheiten je Tonne für Gerste und 9.50 Rechnungseinheiten je Tonne für Mais an.

Wird die Abgabe auf die Lagerbestände nur zum Teil erhoben, so wird die Abgabe auf Lieferungen um den Betrag der auf die Lagerbestände tatsächlich erhobenen Abgabe verringert.

3. Die Mitgliedstaaten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine Abgabe auf die Bestände erheben, sind ermächtigt, bis zum 30. Juni 1967 die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das betreffende Getreide von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Einführer sich verpflichtet, vor dem 1. Juli die vorgesehene Verwendung der vor diesem Zeitpunkt eingeführten Mengen mitzuteilen.

Artikel 2

Gewähren die Mitgliedstaaten für Bestände an inländischem Getreide, die sich am 30. Juni 1967 beim Handel oder der Verarbeitungsindustrie befinden, eine Ausgleichszahlung, so ist diese Ausgleichszahlung höchstens so hoch wie der im Juni 1967 gültige Interventionspreis abzüglich des Interventionspreises, der im Juli 1967 gelten wird. Eine Ausgleichszahlung wird nicht gewährt, wenn der so errechnete Betrag niedriger als eine Rechnungseinheit je Tonne ist.

Unter Interventionspreis ist der Interventionspreis zu verstehen, der für den Handelsplatz gilt, der dem Bestand am nächsten liegt.

Artikel 3

Für die in der Zeit vom 1. bis zum 31. Juli 1967 durchgeführten Einfuhren von Erzeugnissen, die in der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Einfuhren aus dritten Ländern in einen Mitgliedstaat, in dem der Schwellenpreis für Juni 1967 höher ist als der im Juli 1967 gültige gemeinsame Schwellenpreis, ist der bewegliche Teilbetrag, der bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen ist, gleich dem am 30. Juni 1967 in diesem Mitgliedstaat gültigen beweglichen Teilbetrag.

Ist die Abschöpfung im voraus festgesetzt worden, so wird sie nach Maßgabe des im Monat Juni 1967 gültigen Schwellenpreises berichtigt.

2. Wird am 30. Juni 1967 bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Mitgliedstaat eine Abschöpfung angewandt, die einen beweglichen Teilbetrag enthält, so wird bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus diesem Mitgliedstaat eine Abschöpfung erhoben, die gleich diesem beweglichen Teilbetrag ist.

3. Die Vorschriften des Artikels 16 der Verordnung Nr. 19 bleiben für ein bestimmtes Erzeugnis auf Einfuhren in einen Mitgliedstaat aus allen anderen Mitgliedstaaten anwendbar, wenn gemäß Absatz 2 eine Abschöpfung erhoben wird.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten können bezüglich Gerstenmalz in Abweichung von diesem Artikel auf die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 119/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen zurückgreifen.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung Nr. 119/66/EWG können die Abschöpfungen und die Erstattung im innergemeinschaftlichen Waren-

verkehr mit Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 19 fallen, nicht im voraus für ein Geschäft festgesetzt werden, das ab 1. Juli 1967 getätigt werden soll.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl von Getreide ex C. von Gerste oder Hafer E. von anderem Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht: ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß) II. von Roggen III. von anderem Getreide (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Reis) a) Gerstenflocken und Haferflocken; ex b) andere B. Getreidekeime, auch gemahlen.
ex 11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 A. von Manihot B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke I. von Mais II. von Kartoffeln a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen [1]) b) andere IV. andere
ex 11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
17.02 B	Glukose und Glukosesirup
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide: A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen B. andere
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter): ex B. die Getreide enthalten oder Erzeugnisse, auf die diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG anwendbar ist mit Ausnahme der Zubereitungen und Futtermittel, die 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milchpulver enthalten.

[1]) Die Aufnahme in diese Unterposition ist von Bedingungen abhängig, die durch die zuständigen Stellen zu bestimmen sind.

Begründung

1. Beim Übergang auf die gemeinsamen Getreidepreise sind in bestimmten Mitgliedstaaten große Preisunterschiede zu überbrücken. Diese Preisunterschiede können zu beträchtlichen Störungen des gemeinsamen Preisniveaus, der Handelsströme und der Versorgung des Verbrauchers führen. Es sind daher bestimmte Maßnahmen notwendig, um zu verhindern, daß der Gemeinsame Markt bei Getreide unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten beginnt.

2. In einigen Mitgliedstaaten können einige Getreidearten während des Wirtschaftsjahres 1966/67 zu einem weit tieferen Preis als dem gemeinsamen Schwellenpreis aus Drittländern eingeführt werden. Es handelt sich hierbei vor allem um Hartweizen in den Niederlanden und Belgien, Mais sowie Sorgho in den Niederlanden und Luxemburg und um Mais und Gerste in Italien. In den genannten Mitgliedstaaten könnte der Handel Getreidelager bilden, mit denen er nach Erhöhung der Schwellenpreise auf das gemeinsame Niveau sowohl in diesen Mitgliedstaaten selbst als auch in den benachbarten Mitgliedstaaten die Preisbildung in den ersten Monaten des gemeinsamen Getreidemarktes empfindlich stören könnte.

3. Als wirksamstes Gegenmittel bietet sich die Belastung der Bestände der betreffenden Getreidearten am 30. Juni 1967 an. Durch diese Belastung würde der Preis des lagernden Getreides auf das ab 1. Juli 1967 geltende gemeinsame Preisniveau angehoben werden. Bei dieser Berechnung müssen jedoch die zusätzlichen Lagerkosten für einen Monat (1 RE) sowie bei Italien vom Wirtschaftsjahr 1967/68 an die vom Rat genehmigten Verminderungen der Abschöpfung in Abzug gebracht werden.

Falls Italien diese Verminderungen anwenden sollte, würde die Belastung der Bestände nicht mehr erforderlich sein. Um jedoch zu verhindern, daß Mais und Gerste, die vor dem 30. Juni 1966 aus dritten Ländern nach Italien eingeführt worden sind, Störungen auf den Märkten der benachbarten Mitgliedstaaten hervorrufen, müßte für einen begrenzten Zeitraum, während dessen sich der italienische Markt auf Grund der neuen Bedingungen weiterentwickeln wird, eine zusätzliche Abgabe zu derjenigen erhoben werden, die vom Rat auf die Ausfuhren nach Mitgliedstaaten schon vorgesehen ist.

4. Eine solche Regelung hat folgende Auswirkungen (pauschal berechnet):

— Bei Weichweizen ist in keinem Mitgliedstaat eine Abgabe auf Lagerbestände zu erheben;

— Bei Hartweizen sind die Bestände in Belgien mit 9,50 RE/Tonne und in den Niederlanden mit 4,50 RE/Tonne zu belasten;

— Bei Roggen ist lediglich in Belgien eine Abgabe zu erheben, und zwar von 2,00 RE/Tonne;

— Bei Mais und Sorgho müssen in Belgien und Luxemburg Abgaben von 5,00 RE/Tonne erhoben werden; in Italien — falls die vom Rat gewünschte. und in der neuen Regelung im Dezember 1964 vorgesehene Abschöpfungsermäßigung nicht angenommen werden sollte — muß eine Abgabe von 12,50 RE/Tonne erhoben werden;

— Bei Gerste ist unter den vorgenannten Voraussetzungen lediglich in Italien eine Abgabe erforderlich, und zwar in Höhe von 11,00 RE/Tonne.

Außerdem sind, um die Schaffung spekulativer Lagerbestände zu vermeiden, in Italien Abgaben auf eventuelle Bestände an Hirse (rd. 25 RE/Tonne) und Hafer (rd. 13 RE/Tonne) erforderlich.

Die normalen Übergangsbestände bei Hartweizen in Belgien und in den Niederlanden sind sehr gering, die normalen Übergangsbestände bei Mais und Sorgho in Belgien und Luxemburg haben 150 bis 200 000 Tonnen betragen.

Die normalen Übergangsbestände bei Mais und Gerste in Italien liegen höher (4 bis 500 000 Tonnen).

5. Eine Vergütung bei Lagerbeständen an Drittlandsgetreide, das im Juni 1967 zu einem höheren Schwellenpreis als dem gemeinsamen Schwellenpreis eingeführt wurde, erscheint nicht erforderlich; Drittlandsgetreide steht nämlich ab 1. Juli 1967 zum gemeinsamen Schwellenpreis allen Einführern zur Verfügung.

6. Beim Übergang in ein neues Wirtschaftsjahr haben die meisten Mitgliedstaaten allen oder bestimmten Lagerhaltern inländischen Getreides eine Entschädigung in Höhe der Summe der monatlichen Erhöhungen gewährt. Da die Regionalisierung für die Gemeinschaft von anderen Punkten abgeleitet ist, als die am Ende des Wirtschaftsjahres 1966/67 noch gültigen nationalen Regionalisierungen, wird der Preisunterschied zwischen dem Ende des alten und dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres sogar innerhalb der Regionen eines einzelnen Mitgliedstaates sehr unterschiedlich sein. Die Entschädigung muß daher auf den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen abgeleiteten Interventionspreis, der für den betreffenden Platz gültig ist, beschränkt werden. Dadurch werden die inländischen Getreide ab 1. Juli in der ganzen Gemeinschaft in der Höhe des gemeinsamen Preises zur Verfügung stehen.

Diese Regelung betrifft vor allem Frankreich, dessen bisherige Regionalisierung der Interventionspreise gegenüber der gemeinschaftlichen Regionalisierung verschieden ist. Die Höchstbeträge für die Preisbruchszahlungen werden nach den vorläufigen Be-

rechnungen je nach Gebiet z. B. bei Weizen zwischen 3,24 und 6,68 RE je Tonne, bei Gerste zwischen 0,81 und 5,47 RE je Tonne liegen.

In Belgien liegt der Höchstbetrag bei Weizen bei 7,50 RE je Tonne und bei Gerste bei 4 RE je Tonne, in Holland bei Weizen bei 7,70 RE je Tonne, bei Gerste kann keine Preisbruchszahlung erfolgen.

Die Verfahren für diese Preisbruchszahlung bleiben den Mitgliedstaaten überlassen.

7. Die Mitgliedstaaten, von denen die Interventionen angewandt werden, müssen beim Absatz des aufgekauften Getreides die ab 1. Juli 1967 geltenden Interventionsregelungen beachten.

Der Preisunterschied, der hierbei überbrückt werden muß, beträgt in der Bundesrepublik Deutschland bei Weizen 18—22 RE je Tonne, bei Roggen 20—25 RE je Tonne, bei Gerste 12—17 RE je Tonne, je nach dem Preis, der beim Verkauf ab 1. Juli 1967 von der deutschen Interventionsstelle auf dem deutchen Markt erzielt werden kann.

Bei Weichweizen in Italien dürfte der Preisunterschied rd. 10 RE je Tonne betragen.

8. Bei einer gleichzeitigen Öffnung der Grenzen für Getreide und Verarbeitungserzeugnisse würden sofort Verarbeitungserzeugnisse, sowohl aus Drittländern als auch aus der EWG, in die bisherigen Hochpreisländer einströmen. Um die Unannehmlichkeiten einer solchen Lage zu vermeiden, müßten Industrie und Handel in diesen Ländern schon bis Ende Juni alle Vorräte abstoßen, um keine Preisverluste zu erleiden. Dadurch werden Versorgungsstörungen Ende Juni und Anfang Juli 1967 auftreten.

Derartige Folgen, die für den Beginn des gemeinsamen Marktes ungünstig sind, wären nur dann zu verhindern, wenn die Öffnung der Grenzen für die Verarbeitungserzeugnisse erst dann erfolgen würde, wenn auf allen Märkten der Gemeinschaft die Verarbeitungserzeugnisse auf der neuen Preisbasis zur Verfügung stehen, oder aber wenn alle größeren Bestände an diesen Erzeugnissen ebenfalls erfaßt und auf das gemeinsame Preisniveau geschleust würden.

9. Da eine Erfassung der Bestände an Verarbeitungserzeugnissen praktisch nicht durchführbar ist, lassen sich die schädlichen Auswirkungen nur durch folgende Maßnahmen verhindern:

Da das Wirtschaftsjahr 1966/67 am 30. Juni endet und künftig die kommerziellen Wirtschaftsjahre am 1. August beginnen werden, müßte für 1967/68 der Beginn des Wirtschaftsjahres ausnahmsweise auf den 1. Juli vorverlegt und dieser Monat Juli als Übergangsmonat angesehen werden.

Während dieses Monats bleiben gegenüber Drittländern die bei der Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen im Monat Juni 1967 erhobenen Abschöpfungen dann weiterhin bestehen, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat der Schwellenpreis im Juni 1967 höher als der gemeinsame Schwellenpreis war.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit Verarbeitungserzeugnissen bleibt im Juli der Teil der im Monat Juni gültigen Abschöpfung, der auf den Unterschieden der Getreidepreise beruhte (beweglicher Teilbetrag) weiterhin anwendbar.

Die Anwendung der genannten Maßnahmen erfordert die Beibehaltung einer Einfuhrlizenz für diese Erzeugnisse bis zum 31. Juli 1967.

10. Diese Maßnahmen sollten es als Ganzes gestatten, daß schon am 1. August 1967 die Preise des Getreides und der Verarbeitungserzeugnisse sich im allgemeinen auf das gemeinsame Preisniveau eingespielt haben. Werden diese Maßnahmen rechtzeitig bekannt gegeben, so wird sich von vornherein ergeben, daß die Schaffung von spekulativen Lagerbeständen und spekulative Ein- und Ausfuhrgeschäfte wenig gewinnbringend sind.